

VVS JHS 0001-343/89

Beschuldigten ein Gespräch unmöglich gemacht wird". (16)

meint, daß so das Recht auf Verteidigung verletzt wird. Der Verteidiger kann bei einer solchen Rücksprache nicht ausreichend argumentieren, wenn der Beschuldigte nicht geständig ist bzw. er kann dem Beschuldigten anhand der Sachlage nicht ausreichend erläutern, daß er wesentlich günstiger käme, würde er sich zur Sache äußern.

Der Verteidiger könnte seine Beratungsfunktion nicht ausfüllen und somit keinen konstruktiven Beitrag zur Wahrheitsfeststellung leisten.

Noch einmal: "Meines Erachtens sind als Bedingungen gemäß § 64 (3) StPO nur denkbar, daß an dem Gespräch ein Vertreter eines Untersuchungsorgans oder ein Staatsanwalt teilnimmt bzw. dem Verteidiger untersagt wird, über bestimmte einzelne Beweismittel mit dem Beschuldigten zu sprechen. Der generelle Ausschluß des Gesprächs über den Schuldvorwurf ist dagegen unzulässig und auch unzweckmäßig". (17)

Diese Beschwerde von zeigt beispielhaft, daß ein undifferenziertes und formales Herangehen an die Auferlegung von Bedingungen zu einer rechtlich unangemessenen Beschneidung des Rechts auf Verteidigung führen kann. Der Vollständigkeit halber wäre zu erwähnen, daß dieser Beschwerde stattgegeben wurde. *

Die uneingeschränkte Tätigkeit des Verteidigers ist prinzipiell im Sinne einer zügigen Abarbeitung des Strafverfahrens. Wenn die sicherheitspolitischen Gründe, die zur Auferlegung der Bedingungen geführt haben, ausgeräumt sind, müssen die Bedingungen schnellstens abgesetzt werden. In diesem Fall ist vom Staatsanwalt die "Weisung über die Art und Weise des Vollzuges der Untersuchungshaft" abzuändern und dies den Beteiligten mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht besteht dann ge-

16 Beschwerde gemäß § 91 StPO wegen der Festsetzung von Bedingungen in der Strafsache vom 21. 11. 1980

17 Ebenda